

Vermeidung von Altersarmut

Dieter Bauer, Senioren-AK IG-Metall Vwst. Erfurt, DGB-Landesseniorenbeirat Th., dessen Vertreter in der AG der DGB-Bezirke der neuen Länder und in der Koordinierungsgruppe der Erfurter Verbände und Organisationen
Dez. 2007

Das Problem der Altersarmut beschäftigt bedingt durch die staatlich geförderte Ausweitung des Niedriglohnsektors und einen über Jahre anhaltenden hohen Stand der Arbeitslosigkeit breite Kreise der Gesellschaft.

Der als großer Erfolg gefeierte Abbau der Arbeitslosigkeit führte hauptsächlich zur Ausweitung des Niedriglohnsektors und nur zu einem geringen Teil zu fair bezahlten Jobs am 1. Arbeitsmarkt.

Für den Staat bedeutet das die Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt und für die Betroffenen niedriges Gesamteinkommen, das durch steigende Nettobelastungen oft trotz Vollzeitjob ein stetig sinkendes Lebensniveau bedeutet. Eine private Altersvorsorge ist dann unmöglich. Eine auskömmliche Rente kann mit den Pflichtbeiträgen aus einem Niedriglohnjob auch nicht aufgebaut werden. Altersarmut ist vorprogrammiert.

Auf der Tagung des DGB und der Hans- Böckler- Stiftung am 22. 12. 2007 „Sozialpolitische Herausforderungen in der Alterssicherung gestalten“ hat Annelie Buntenbach, Geschäftsführender Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes Vorschläge zur Vermeidung von Altersarmut gemacht. Sie begründete dies mit den Folgen der Entwicklung am Arbeitsmarkt und den bisherigen Renten- und Sozialrechtsreformen und nannte z. B. die dramatische Entwicklung in Ostdeutschland, wo die Zahl der Männer, die weniger als 600 Euro Rente beziehen von 4% auf 28% und die der Frauen von 18% auf 35% steigen wird.

Das und weitere Fakten belegen, dass Altersarmut zu einer Massen- Erscheinung im reichen Deutschland wird, wenn nicht geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Auch wenn die Zahl der Arbeitslosen auf über 3 Mio. gesunken ist, bleiben ca. 3,5 Mio. Geringverdiener, die auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind. Eine Verminderung der Gefahr von Altersarmut ist nicht bewirkt.

Altersarmut bedeutet nach heutiger Rechtslage bei Inanspruchnahme der Grundsicherung eine bedingungslose Verarmung auf 12 T Euro Restvermögen. Eigene Beitragsanteile in die GRV oder in eine Riesterrente verbessern die Alterssicherung in keiner Weise.

Sozialverbände, DGB, Einzelgewerkschaften und Mitglieder der Parteien fordern geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut:

- die Rente aus der GRV sollte deutlich über dem Grundsicherungsniveau liegen,
- der Übergang vom Arbeitsleben in die Rente sollte flexibel gestaltet werden,
- die Alterssicherung der Hilfebedürftigen sollte aus Steuermitteln finanziert werden,
- Zurück drängen der prekären Beschäftigungen,
- eine auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik,
- bedingungslose Mindestlöhne,
- rentenrechtliche Hochwertung der Zeiten der Arbeitslosigkeit,
- keine weitere Absenkung des Rentenniveaus, mindestens Inflationsausgleich
- Veranlagung der Arbeitgeber zur Übernahme eines Teils der Kosten arbeitsbedingter Erkrankungen, Folgekosten der Arbeitsunfälle, körperlicher und psychischer Erkrankungen im Arbeitsleben usw. in Höhe von über 28 Mrd. Euro pro Jahr.

u. a. m.

Daraus ergeben sich zwei wichtige Ausgangsbedingungen:

1. Renten müssen wieder stärker der Lohnentwicklung folgen.
2. Eigene Beitragsleistungen in der GRV und Riester- Rente müssen unverfallbar sein.

1. Rentenentwicklung stärker an die Lohnentwicklung koppeln

Die Rentenentwicklung folgte bis zum Jahr 2004 der Entwicklung der Löhne der abhängig beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Das Rentenversicherungs- Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 BGBl. I Seite 1791 änderte mit Inkrafttreten des Artikel 1 „Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ in Punkt 10 zu § 68 „Aktueller Rentenwert“ Abs. (2) und (4) diese Berechnungsbasis grundlegend:

In die „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ geht nunmehr die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne die Beamten einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld“ und die an die Bundesknappschaft abgeführten Beiträge der geringfügig Beschäftigten völlig gleichwertig ein.

Die Folge dieser systemfremden Einbeziehung der Sozialgeldempfänger und ihrer Sozialgelder, die selbst weder steuer- noch sozialabgabepflichtige staatliche Hilfeleistungen beziehen und die wachsende Gruppe der Mini- Jobber, die auch ergänzende staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, hat die drastische Absenkung des berechneten künftigen Rentenniveaus zur Folge.

Mini- Jobs und Teilzeitkräfte werden rechnerisch gleichwertig wie reguläre Vollzeitkräfte behandelt. Das wirkt der Lohnerhöhung von Millionen Vollzeitkräften spürbar entgegen.

Pro 100 000 zusätzlicher Ein- Euro- Jobber sinkt die Rentenanpassung um 0,3%. So im Jahr 2005 um 0,6%, was zu einer Nullrunde führte, da die Rente nicht gekürzt werden darf. Die errechnete, aber nicht durchgeführte Rentensenkung wird durch die Schutzklausel ¹⁾ in den Folgejahren gegen evtl. positive Lohnentwicklungen verrechnet, bis ihre Renten- Senkende Wirkung voll entfaltet ist: Die Schutzklausel schützt also jetzige Rentner vor wirksamen Rentenerhöhungen und auf Grund der Dauerwirkung die künftigen Rentner vor Renten, von denen sie evtl. leben können.

Infolge der staatlichen Förderung des Niedriglohnsektors wird die Rentenentwicklung praktisch weniger von der Lohnentwicklung und mehr von Sozialgeldleistungen bestimmt. Die Betroffenen leben oft in sklavenähnlicher Abhängigkeit und gehen ihrer Altersarmut entgegen.

Ein- Euro- Jobber sind aber arbeitsrechtslose Pflichtarbeiter, die dem Sozialrecht und nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, selbst keiner Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegen, vom Recht der freien Arbeitsplatzwahl nicht gebrauch machen können und auf Grund ihrer finanziellen Lage von der gleichberechtigten Teilhabe an Bildung, Kultur und Gesundheitsvorsorge ausgeschlossen sind.

In der Rentenberechnung haben sie mit ihren Sozialgeldleistungen nichts zu suchen.

Das Bundesarbeitsgericht stellt klar:

„Das Rechtsverhältnis ... einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ... auf der Basis von § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (sog. Ein-Euro-Job) ist kein Arbeitsverhältnis, sondern öffentlich- rechtlicher Natur. Die Hilfebedürftige hat deshalb keinen Anspruch auf Arbeitsvergütung.“ ⁱⁱ⁾

Ein-Euro-Jobber sind also keine Arbeitnehmer!

Die Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung der Hilfebedürftigen zahlt der Staat, nicht der Hilfebedürftige. Auch daran erkennt man die Systemwidrigkeit der Einbeziehung dieser Bevölkerungsgruppe, die - oft auch trotz Vollzeitjob - zum Leben auf staatliche Hilfe angewiesen ist

Der Wirtschaftswissenschaftler Stefan Welzk macht den Sachverhalt so deutlich: *„In die Berechnung dieses Durchschnittslohnes gehen jedoch alle „Arbeitnehmer“ ein, auch Teilzeitkräfte, egal wie viel sie arbeiten, und auch die Minijobber mit 400 Euro im Monat – und zwar mit demselben statistischen Gewicht wie Vollzeitkräfte. So sinkt mit jeder Million neuer Minijobber der Durchschnittslohn und damit jedermanns Rente um etwa drei Prozent. Es spricht jedem Rechtsverständnis Hohn, dass die Rente eines Menschen, der sein Leben lang Vollzeit gearbeitet hat, gekürzt wird, nur weil Minijobber in den Arbeitsmarkt eintreten, die selbst nur geringe Rentenansprüche erwerben.“ⁱⁱⁱ⁾*

Alle Rentensenkungen wirken dauerhaft. Neu-Rentner werden also immer von der Summe aller bisherigen Leistungssenkungen betroffen sein.

Es geht bei Leistungskürzungen auch nicht in jedem Fall um die Entlastung der Beschäftigten von höheren Beiträgen, sondern um die Entlastung des Staatshaushaltes zu Lasten der Versichertengemeinschaft.^{iv)}

Die Wirkung des RV- Altersgrenzenanpassungsgesetzes ist ausschließlich die Entlastung des Staatshaushaltes durch Reduzierung des Bundeszuschusses.

Der viel beschworenen Generationengerechtigkeit wird man so nicht gerecht.

Es dürfte erkennbar sein, dass die Einbeziehung der Einkommen von Sozialgeldempfängern und die gleichwertige Berücksichtigung der Einkommen von Minijobbern und Teilzeitkräften in der Rentenberechnung systemwidrig und Täuschung der Versichertengemeinschaft der GRV ist.

Die aktuelle Rechtslage bietet die Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf die Rentenberechnung an Hand der verschiedenen Stellschrauben und beginnt bei dem der Rentenberechnung vorhergehenden Verordnungsverfahren. Das Ergebnis der Rentenberechnung ist nicht (mehr nur) das Ergebnis einer Berechnung aus Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, sondern in hohem Maße auch des politischen Willens.

Mit dem gegenwärtigen Kurs wird in zunehmendem Maße Altersarmut geschaffen.

Staatlich geförderter Niedriglohnsektor und sinkender Realwert der Renten schwächen die Kaufkraft und die Binnenkonjunktur und bremsen den Aufschwung nachhaltig.

In der November- Ausgabe der IG-Metall- Zeitung ist ein Interview mit einem der bedeutendsten Ökonomen, dem amerikanischen Nobelpreisträger Robert M. Solow, der diese Gedanken bestätigt und zu den von der Regierung gefeierten Erfolgen der „Reformen“ sagt: *„Die Frage ist doch: Wo sind die Leute beschäftigt – und wie? Wenn die Arbeitslosigkeit wegen der Zunahme von Niedriglohn- und Minijobs sinkt, dann ist das kein erfolgreicher Weg. Auch wenn die Senkung der Arbeitskosten kurzfristig zusätzliche Jobs bringt. Das ist keine Basis für einen dauerhaften Aufschwung. Das ist ein sehr unproduktiver Ansatz, weil er die gesamten Kosten der wirtschaftlichen Expansion den Arbeitnehmern auflädt. Eine Wirtschaft, die soviel Erfolg im Export hat, leidet wohl kaum an einem unflexiblen Arbeitsmarkt und zu hohen Löhnen.“^{v)}*

Das aktuelle Problem, Vermeidung von Altersarmut erfordert Löhne, die den Lebensunterhalt sichern, fair bezahlte Arbeitsplätze, die Angleichung der Ost- Löhne, kompromisslosen Mindestlohn als Voraussetzung für auskömmliche Renten und die Kopplung der Renten ausschließlich an die Entwicklung der Arbeitslöhne.

Angemerkt sei noch, dass der Realwert der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung seit Anfang 2003 bis heute infolge von Inflation und Netto- Belastungen der Renten um ca. 13% gesunken ist.

Dabei sind die diversen privatisierten Gesundheitskosten nicht berücksichtigt.

2. Herstellung der Leistungsgarantie aus persönlichen Beiträgen

Bürger mit geringem Einkommen sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das gilt insbesondere bei Eintritt in das Berufsleben und hat für die Betroffenen zunächst eine Schutzwirkung.

Im weiteren Erwerbsleben treten immer häufiger Unterbrechungen auf, die nicht vom Arbeitnehmer verursacht werden, z. B. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die er aus der Arbeitslosenversicherung in einer begrenzten Zeit Arbeitslosengeld bezieht und deutlich geringere Rentenanwartschaften erwirbt. Nach Auslaufen des Arbeitslosengeldbezugs erhält er eine aus Steuern finanzierte staatliche Leistung, die nur sehr geringfügige Rentenanwartschaften erbringt. Zeiten der Kindererziehung werden rentenwirksam, indem für jedes Kind eine bestimmte Zahl von Entgeltpunkten angerechnet wird.

Aus der vereinfachten Betrachtung ergibt sich, dass ein sog. „Rentenkonto“ Entgeltpunkte enthält, die sich aus dem Verhältnis des eigenen Einkommens zum Durchschnittseinkommen jedes Jahres aller Beschäftigten für die Erwerbszeiten und aus staatlichen Sozialleistungen zusammensetzt.

Um ein Alterseinkommen zu erreichen, das die großen Leistungskürzungen in der GRV wenigstens teilweise ausgleicht, wird sehr stark für eine private Altersvorsorge z. B. Riesterrente geworben. Die Zahl der Riesterverträge wird mit ca. 10 Mio. angegeben. Die privaten Versicherungen sind gegenüber der Gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich teurer, da die Versicherungswirtschaft als Gewinn orientierte Unternehmen div. Bearbeitungsgebühren und einen Gewinnanteil abziehen. Das Leistungsniveau der privaten Alterssicherungen differiert um 20%.

Auch die Riesterrente wird staatlich gefördert, wobei die Höhe des Förderbetrages von der familiären Situation abhängt.

Eine Riesterrente besteht also aus einem Eigenanteil und einem unterschiedlich hohen staatlichen Zuschuss.

Die Bürger werden animiert, möglichst in jungen Jahren mit der privaten Vorsorge zu beginnen. Das macht auch Sinn, wenn die künftige Erwerbsbiografie sich positiv gestaltet und keine größeren Zeiten der Arbeitslosigkeit hinzu kommen. Für den Betroffenen ist das nicht plan- und beeinflussbar.

Der Arbeitnehmer trägt allein alle Risiken der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, auf die er selbst keinen Einfluss hat.

Sinkt das reale Netto- Leistungsniveau der GRV nicht weiterhin so stark und die Lohnentwicklung wird an die Wirtschaftsentwicklung gekoppelt, kann mit einer Alterssicherung gerechnet werden, die erheblich über dem in späteren Jahren erreichten Stand der Grundsicherung liegt.

Ganz anders sieht es aus, wenn die Leistung der GRV weiter sinkt und/oder eine negative Arbeitsmarktentwicklung kommt und/oder längere Zeiten der Arbeitslosigkeit die Erwerbsbiografie beeinträchtigen.

Der Arbeitnehmer ist dieser Entwicklung ausgeliefert.

Im ungünstigen Fall erreicht seine Alterssicherung nicht das Niveau der späteren Grundsicherung und er wird auf Hilfe angewiesen sein.

Die Möglichkeit eines Hinzuverdienstes sind eher gering. Stellt er Antrag auf Grundsicherung, wird er auf z. Z. 12 T Euro Restvermögen verarmt.

Von allen eigenen Leistung in die Alterssicherung verbleibt ihm nichts; Er, als einer der Ärmsten spart dem Staat Kosten, die er selbst nur schwer aufbringen konnte.

Das widerspricht dem Sozialstaatsgedanken und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Es ist verständlich, wenn der Staat seine eigenen Leistungsanteile in eine Alterssicherung der Bürger nun einbehält.

Es ist unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar, wenn er seine Regelungskompetenz so ausweitet, dass die gesamte eigene Leistung in eine Alterssicherung der Bürger kassiert wird. Es wäre angemessen, wenn die eigene Beitragsleistung das Alterseinkommen aufwertet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Grundsatzentscheidungen festgelegt:

„Versichertenrenten und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen dem Eigentumsschutz des Artikel 14 des Grundgesetzes. Dieser Eigentumsschutz ist eine Bestandsgarantie. Denn die Ansprüche auf Leistungen beruhen zum geringsten Teil auf staatlicher Gewährung sondern vorwiegend auf Leistungen (Beiträgen) des Versicherten. Zwar müssen sich Eigenleistung und Höhe des Rechtsanspruchs nicht immer entsprechen. Daraus folgt aber nicht ein gänzlicher oder teilweiser Wegfall des Eigentumsschutzes, sondern nur, dass der Gesetzgeber bei der inhaltlichen Gestaltung und auch Änderung eines Rechtsanspruchs oder einer sonstigen rentenrechtlichen Position um so freier ist, je weniger die jeweilige Rechtsstellung auf eigenen Leistungen des Berechtigten beruht (BVerfGE 53, 257, 293). Keinesfalls darf der Gesetzgeber unter dem Etikett einer Inhaltsbestimmung des Eigentums in Wahrheit eine Enteignung durchführen (BVerfGE 42, 263, 295).

Hier bietet sich ein breiter Gestaltungsspielraum für eine verfassungskonforme Lösung, die das Risiko der Altersarmut ganz entscheidend abschwächt und die bisher vorgetragenen Vorschläge ergänzt.

Weitere Vorschläge und Lösungsmodelle sollten den politisch verantwortlichen eindringlich nahe gebracht werden.

1) Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 12.12. 2006 § 68a Abs. 1 bis 4 , der lt. Artikel 27 Abs. 6 mit Wirkung 1. März 2007 in Kraft trat.

2) Bundesarbeitsgericht Pressemitteilung Nr. 67/07 Urteil vom 26.Sept. 2007 zu 5 AZR 857/06

3) Stefan Welzk, Alterskatastrophe abgesagt aus www.das-parlament.de →Archivausgaben, Nr.31

4) RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, Präambel, Seite 3 unter D. Finanzielle Auswirkungen.

5) Aus Anlass eines Aufsatzes in „Aufschwung für Deutschland. Plädoyer international renommierter Ökonomen für eine neue Wirtschaftspolitik“ herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Dietzverlag 2007